



Merkblatt

Kinderzuschlag



Bundesagentur für Arbeit
- Familienkasse -

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Wer kann einen Anspruch auf Kinderzuschlag geltend machen?	3
1.1 Allgemeines	3
1.2 Mindesteinkommensgrenze der Eltern	3
1.3 Höchsteinkommensgrenze der Eltern	5
1.4 Vermeidung von Hilfebedürftigkeit im Sinne der Vorschriften über das Arbeitslosengeld II	6
2. Wie wirken sich Einkommen und Vermögen auf den Kinderzuschlag aus?	8
2.1 Einkommen und Vermögen des minderjährigen Kindes	8
2.2 Einkommen und Vermögen der Eltern	9
3. Was ist beim Kinderzuschlag als Einkommen und Vermögen zu berücksichtigen?	12
4. An wen wird der Kinderzuschlag gezahlt?	14
5. Wie lange wird der Kinderzuschlag gezahlt?	15
6. Was muss man tun, um den Kinderzuschlag zu bekommen?	16
7. Was müssen Sie als Antragsteller oder Bezieher der Familienkasse mitteilen?	17

Zu diesem Merkblatt

Dieses Merkblatt ist eine Ergänzung zum „Merkblatt Kindergeld“ und soll Ihnen einen Überblick über den wesentlichen Inhalt der gesetzlichen Regelungen zum **Kinderzuschlag** geben.

Lesen Sie es bitte genau durch, damit Sie über Ihre Rechte und Pflichten unterrichtet sind.

Informationen finden Sie auch im Internet unter –
www.familienkasse.de bzw. www.kinderzuschlag.de.

Sollten Sie noch Fragen haben, auf die Sie keine Antwort finden, gibt Ihnen Ihre Familienkasse gerne die gewünschte Auskunft.

1 | Wer kann einen Anspruch auf Kinderzuschlag geltend machen?

1.1 Allgemeines

Ab Januar 2005 haben Eltern Anspruch auf Kinderzuschlag für ein in ihrem Haushalt lebendes minderjähriges Kind, wenn für dieses Kind Kindergeld oder eine das Kindergeld ausschließende Leistung (vgl. Nr. 7 des Merkblattes über Kindergeld) bezogen wird und sich das Einkommen bzw. Vermögen der Eltern in einem gesetzlich umschriebenen Bereich zwischen einer Mindest- und einer Höchsteinkommensgrenze bewegt. Innerhalb dieses Bereiches wird der Kinderzuschlag noch durch eigenes Einkommen und Vermögen des Kindes selbst gemindert.

Der höchstmögliche (ungeminderte) Kinderzuschlag beträgt für jedes im gemeinsamen Haushalt lebende minderjährige Kind 140 Euro monatlich. Steht für mehrere minderjährige Kinder ein Kinderzuschlagsbetrag zu, wird hieraus ein auszuzahlender Gesamtkinderzuschlagsbetrag gebildet.

Als Faustregel gilt: Eltern mit minderjährigen Kindern, die nur Arbeitslosenhilfe, Sozialhilfe, Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld beziehen und sonst kein Einkommen bzw. Vermögen haben, können daneben nur das Kindergeld, aber keinen Kinderzuschlag erhalten.

1.2 Mindesteinkommensgrenze der Eltern

Den Kinderzuschlag können Eltern nur dann beanspruchen, wenn sie mindestens über Einkommen und Vermögen verfügen, mit dem sie ihren eigenen Bedarf im Sinne der Regelungen zum Arbeitslosengeld II decken können (Mindesteinkommensgrenze).

Die Mindesteinkommengrenze ist die Summe

- ❖ der pauschalierten Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes (Regelleistung und Leistungen für Mehrbedarfe) sowie
- ❖ der Kosten für Unterkunft und Heizung.

Die pauschalierten Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes sind folgendermaßen bemessen:

Wohnort:	Alleinstehende Elternteile (100 % der Regelleistung):	Elternpaare (zweimal 90 % der Regelleistung):	Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres (jeweils 60 % der Regelleistung):	Kinder ab Beginn des 15. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahre (80 % der Regelleistung):
alte Bundesländer einschließlich Berlin	345 Euro	622 Euro	jeweils 207 Euro	jeweils 276 Euro
neue Bundesländer	331 Euro	596 Euro	jeweils 199 Euro	jeweils 265 Euro
hinzu kommen pauschalierte Mehrbedarfe für Alleinerziehende sowie bei Schwangerschaft, Behinderung oder kostenaufwändiger Ernährung				

Die Kosten für Unterkunft und Heizung werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen angesetzt, soweit diese angemessen sind. Bei der Ermittlung des elterlichen Bedarfs kann nur derjenige Anteil der Wohnkosten angesetzt werden, der auf die Eltern entfällt. Für die Ermittlung dieses Anteils ist der Existenzminimumbericht 2005 der Bundesregierung zu Grunde zu legen. Danach ergeben sich folgende gerundete Anteile:

Alleinstehende Elternteile mit	Wohnanteil des Elternanteiles in %
1 Kind	77
2 Kindern	62
3 Kindern	53
4 Kindern	45
5 Kindern	40

Elternpaare mit	Wohnanteil der Eltern in %
1 Kind	83
2 Kindern	71
3 Kindern	62
4 Kindern	55
5 Kindern	50

1.3 Höchsteinkommensgrenze der Eltern

Den Eltern steht dann kein Anspruch auf Kinderzuschlag mehr zu, wenn ihr Einkommen und Vermögen die Summe aus dem elterlichen Bedarf im Sinne der Regelungen zum Arbeitslosengeld II und dem Gesamtkinderzuschlag überschreitet (Höchsteinkommensgrenze).

Beispiel:

Ein Ehepaar lebt mit 2 minderjährigen Kindern in den neuen Bundesländern in einem gemeinsamen Haushalt. Die angemessene monatliche Miete beträgt 600 Euro.

Anspruch auf Kinderzuschlag besteht, wenn das monatliche Einkommen und das Vermögen der Eltern deren Bedarf im Sinne der Regelungen zum Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld entspricht (Mindesteinkommensgrenze) und gleichzeitig nicht höher ist als die Summe aus ihrem Bedarf zuzüglich des Gesamtkinderzuschlages (Höchsteinkommensgrenze).

Rechengang:

a) Grundbedarf

Kindergeldberechtigter (90 % der Regelleistung
für die neuen Bundesländer) 298 Euro

Ehegatte (90 % der Regelleistung für die
neuen Bundesländer) 298 Euro

b) Wohnbedarf der Eltern (71 % der angemessenen
Kosten für Unterkunft/Heizung) 426 Euro

c) Gesamtbedarf aus Summe a) und b) =
Mindesteinkommensgrenze: 1.022 Euro

d) Gesamtbedarf der Eltern 1.022 Euro

e) zuzüglich Gesamtkinderzuschlag (2 x 140 Euro) 280 Euro

f) Summe aus d) und e) =
Höchsteinkommensgrenze: 1.302 Euro

Damit die Eltern Kinderzuschlag erhalten können, muss ihr monatliches Einkommen und Vermögen mindestens 1.022 Euro (siehe Buchstabe c) betragen, darf aber 1.302 Euro (siehe Buchstabe f) nicht überschreiten.

1.4 Vermeidung von Hilfebedürftigkeit im Sinne der Vorschriften über das Arbeitslosengeld II

Durch den Kinderzuschlag muss ferner Hilfebedürftigkeit im Sinne der Vorschriften über das Arbeitslosengeld II vermieden werden. Dies ist immer dann der Fall, wenn der Kinderzuschlag zusammen mit anderem Einkommen und Vermögen ausreicht, den Bedarf der gesamten Familie im Sinne der Regelungen zum Arbeitslosengeld II abzudecken. Ist dies ausnahmsweise nicht der Fall, besteht kein Zugang zum Kinderzuschlag. Die Familie kann dann nur Arbeitslosengeld II, aber keinen Kinderzuschlag erhalten.

Beispiel 1:

Ein Ehepaar mit 2 Kindern im Alter von 11 und 16 Jahren hat einen monatlichen Bedarf im Sinne der Regelungen zum Arbeitslosen-

geld II in Höhe von 2.005 Euro (= jeweils 311 Euro für die Eltern, 276 Euro für das 16-jährige Kind, 207 Euro für das 11-jährige Kind, 900 Euro angemessene Kosten der Unterkunft und Heizung). Die Eltern verfügen über ein monatliches Einkommen von insgesamt 1.500 Euro. Außerdem erhalten sie monatlich 308 Euro Kindergeld für die beiden Kinder.

Das monatliche Einkommen der Familie beläuft sich somit auf 1.808 Euro. Im Sinne der Vorschriften über das Arbeitslosengeld II gilt dabei das Kindergeld als Einkommen der Kinder. Zusammen mit dem höchstmöglichen Anspruch auf Kinderzuschlag in Höhe von 280 Euro würde das monatliche Einkommen der Familie 2.088 Euro betragen und damit den Bedarf der Gesamtfamilie im Sinne der Regelungen zum Arbeitslosengeld II abdecken. Ohne den Kinderzuschlag würde das Einkommen den Bedarf dagegen nicht abdecken. Durch die Zahlung von Kinderzuschlag würde somit die Hilfebedürftigkeit der Familie im Sinne der Vorschriften über das Arbeitslosengeld II vermieden. Bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen erhalten die Eltern somit Kinderzuschlag. Arbeitslosengeld II kann hingegen nicht gezahlt werden.

Beispiel 2:

Wie Beispiel 1, das monatliche Einkommen der Eltern beträgt jedoch nur 1.300 Euro. Zusammen mit dem Kindergeld verfügt die Familie somit nur über ein monatliches Einkommen von 1.608 Euro. Selbst bei Zahlung des Kinderzuschlages würde das Gesamteinkommen nicht ausreichen, um den Bedarf der Gesamtfamilie im Sinne der Regelungen zum Arbeitslosengeld II abzudecken (Gesamtbedarf 2.005 Euro, Gesamteinkommen einschließlich Kinderzuschlag 1.888 Euro). Durch den Kinderzuschlag könnte somit Hilfebedürftigkeit im Sinne der Vorschriften über das Arbeitslosengeld II nicht vermieden werden. Den Eltern steht somit kein Kinderzuschlag zu; vielmehr sind sie auf das Arbeitslosengeld II angewiesen.

Personen mit Anspruch auf Leistungen der Sozialhilfe steht der Kinderzuschlag nicht zu, weil sie nicht hilfebedürftig im Sinne der Vorschriften über das Arbeitslosengeld II sind.

2 | Wie wirken sich Einkommen und Vermögen auf den Kinderzuschlag aus?

2.1 Einkommen und Vermögen des minderjährigen Kindes

Hat ein Kind eigenes Einkommen und Vermögen, wird in einem ersten Schritt dieses Einkommen und Vermögen vom höchstmöglichen Kinderzuschlagsbetrag (140 Euro) abgezogen. Bei mehreren minderjährigen Kindern wird nicht erst die Summe des höchstmöglichen Gesamtkinderzuschlagsbetrages für sämtliche Kinder gebildet und dann hiervon deren Gesamteinkommen und –vermögen abgezogen. Vielmehr wird von dem für jedes einzelne Kind zustehenden höchstmöglichen Kinderzuschlagsbetrag das jeweilige Einkommen und Vermögen dieses Kindes abgezogen und dann werden die individuellen geminderten Kinderzuschlagsbeträge zum Gesamtkinderzuschlagsbetrag zusammengerechnet.

Beispiel:

Eine allein erziehende Mutter erhält Kindergeld für zwei Kinder im Alter von 4 und 7 Jahren. Die beiden Kinder haben eigenes Einkommen in Höhe von monatlich 120 Euro bzw. 150 Euro (z.B. Halbwaisenrente, Unterhaltsleistung). Das Kindeseinkommen ist wie folgt auf die einzelnen Kinderzuschläge für die beiden Kinder anzurechnen:

für das 4-jährige Kind:

	<i>höchst möglicher Kinderzuschlagsbetrag</i>	<i>140 Euro</i>
<i>abzüglich</i>	<i>Einkommen</i>	<i>120 Euro</i>
	<i>zustehender Kinderzuschlagsbetrag:</i>	<i>20 Euro</i>

für das 7-jährige Kind:

	<i>höchst möglicher Kinderzuschlagsbetrag</i>	<i>140 Euro</i>
<i>abzüglich</i>	<i>Einkommen</i>	<i>150 Euro</i>
	<i>zustehender Kinderzuschlagsbetrag:</i>	<i>0 Euro</i>

Der monatliche Gesamtkinderzuschlag beträgt somit 20 Euro. Würde man von dem höchstmöglichen Gesamtkinderzuschlag von 280 Euro das Gesamteinkommen beider Kinder abziehen,

ergäbe sich nur ein monatlicher Zahlbetrag von 10 Euro (140 Euro \times 2 = 280 Euro abzüglich 270 Euro Gesamteinkommen beider Kinder). Durch die Einzelberechnung wird die Familie günstiger gestellt.

2.2 Einkommen und Vermögen der Eltern

Verbleiben nach individuellem Abzug von Einkommen und Vermögen jedes der minderjährigen Kinder vom jeweiligen Kinderzuschlag einzelne zusammenzurechnende Kinderzuschlagsbeträge, wird dieser restliche Gesamtkinderzuschlag in einem zweiten Schritt noch durch das die Mindesteinkommensgrenze übersteigende Einkommen und Vermögen der Eltern vermindert.

Zu den Eltern im Sinne der Anrechnungsvorschriften gehören

- ❖ allein erziehende Mütter oder Väter,
- ❖ nicht dauernd getrennt lebende Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner sowie
- ❖ in einer eheähnlichen Gemeinschaft zusammen lebende Paare.

Besteht das Einkommen der Eltern ganz oder teilweise aus Einkünften aufgrund einer selbständigen oder nicht selbständigen Erwerbstätigkeit, werden diese nicht in vollem Umfang, sondern nur teilweise vom Gesamtkinderzuschlag abgezogen. Je volle 10 Euro an Erwerbseinkünften oberhalb der Mindesteinkommensgrenze mindern den Gesamtkinderzuschlag stufenweise um je 7 Euro. Andersartige Einkünfte und auch Vermögen müssen hingegen in vollem Umfang abgezogen werden.

Beispiel 1:

Ein Ehepaar lebt mit 3 minderjährigen Kindern in den alten Bundesländern in einem gemeinsamen Haushalt. Die angemessene monatliche Miete beträgt 900 Euro. Der Vater erzielt Arbeitsentgelt in Höhe von 1.185 Euro.

Anspruch auf Kinderzuschlag bestünde, wenn das monatliche Einkommen der Eltern deren Bedarf im Sinne der Regelungen zum Arbeitslosengeld II entspräche (Mindesteinkommensgrenze) und gleichzeitig nicht höher wäre als die Summe aus ihrem Bedarf zuzüglich des Gesamtkinderzuschlages (Höchsteinkommensgrenze).

Rechengang:

a) Grundbedarf	
<i>Kindergeldberechtigter (90 % der Regelleistung für die alten Bundesländer)</i>	311 Euro
<i>Ehegatte (90 % der Regelleistung für die alten Bundesländer)</i>	311 Euro
b) Wohnbedarf der Eltern (62 % der angemessenen Kosten für Unterkunft/Heizung)	558 Euro
<hr/>	
c) Gesamtbedarf aus Summe a) und b) = Mindesteinkommensgrenze:	1.180 Euro
d) Gesamtbedarf der Eltern	1.180 Euro
e) zuzüglich Gesamtkinderzuschlag (3 x 140 Euro)	420 Euro
f) Summe aus d) und e) = Höchsteinkommensgrenze:	1.600 Euro

Gegenüber zu stellendes Elterneinkommen

Arbeitsentgelt des Ehemannes 1.185 Euro

Das zu berücksichtigende elterliche Einkommen übersteigt deren Bedarf im Sinne der Regelungen zum Arbeitslosengeld II (Mindesteinkommensgrenze) um weniger als 1 Minderungsstufe (5 Euro), überschreitet aber nicht die Höchsteinkommensgrenze. Kinderzuschlag wird deshalb für die drei Kinder in ungeminderter Höhe gezahlt (140 Euro x 3 = 420 Euro Gesamtkinderzuschlag).

Beispiel 2:

Wie Beispiel 1; die Ehefrau übt jedoch ebenfalls eine Beschäftigung mit einem monatlichen Arbeitsentgelt von 404 Euro aus.

Rechengang:

a) Grundbedarf

Kindergeldberechtigter (90 % der Regelleistung für die alten Bundesländer) 311 Euro

Ehegatte (90 % der Regelleistung für die alten Bundesländer) 311 Euro

b) Wohnbedarf der Eltern (62 % der angemessenen Kosten für Unterkunft/Heizung) 558 Euro

c) **Gesamtbedarf aus Summe a) und b) = Mindesteinkommensgrenze: 1.180 Euro**

d) Gesamtbedarf der Eltern 1.180 Euro

e) zuzüglich Gesamtkinderzuschlag (3 x 140 Euro) 420 Euro

f) **Summe aus d) und e) = Höchsteinkommensgrenze: 1.600 Euro**

Gegenüber zu stellendes Elterneinkommen

g) Arbeitsentgelt des Ehemannes 1.185 Euro

h) Arbeitsentgelt der Ehefrau 404 Euro

i) **Gesamteinkommen aus g) und h): 1.589 Euro**

Das zu berücksichtigende Einkommen der Eltern (Arbeitsentgelt) übersteigt den eigenen Bedarf im Sinne der Regelungen zum Arbeitslosengeld II (Mindesteinkommensgrenze, 1.180 Euro), überschreitet aber nicht die Höchsteinkommensgrenze (1.600 Euro). Es besteht daher grundsätzlich Anspruch auf Kinderzuschlag. Weil das Einkommen der Eltern aber höher ist als deren Eigenbedarf (Mindesteinkommensgrenze), mindert der übersteigende Betrag von 409 Euro (= 1.589 Euro abzüglich 1.180 Euro) den Gesamtkinderzuschlag für die drei Kinder. Für je 10 volle Euro des übersteigenden Betrages werden dabei aber nur jeweils 7 Euro

angerechnet, weil das Einkommen aus Erwerbseinkünften besteht.

Ermittlung des insgesamt zustehenden Kinderzuschlages:

	Ungeminderter Gesamtkinderzuschlag (140 Euro x 3)	420 Euro
abzüglich	anzurechnendes Elterneinkommen (409 Euro : 10 = 40 volle Minderungsstufen x 7 =)	280 Euro
	verbleibender Gesamtkinderzuschlagsbetrag:	140 Euro

3 | Was ist beim Kinderzuschlag als Einkommen und Vermögen zu berücksichtigen?

Einkommen sind grundsätzlich alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert. Es kommt nicht darauf an, welcher Art und Herkunft die Einnahmen sind, ob sie zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmt oder steuerpflichtig sind oder ob sie einmalig oder wiederholt anfallen.

Zum Einkommen gehören beispielsweise

- Einnahmen aus einer nicht selbständigen oder selbständigen Erwerbstätigkeit,
- Unterhaltsleistungen oder Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (Einkommen des Kindes),
- Entgeltersatzleistungen wie Arbeitslosengeld oder Krankengeld,
- Renten aus der Sozialversicherung,
- Kapital- und Zinserträge,
- Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung.

Folgende Einnahmen sind zum Beispiel nach ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmung oder wegen ihrer Zweckbestimmung beim Kinderzuschlag **nicht** als Einkommen zu berücksichtigen:

- ❖ Kindergeld,
- ❖ Wohngeld,
- ❖ Erziehungsgeld und vergleichbare Leistungen der Länder sowie Mutterschaftsgeld und vergleichbare Leistungen, soweit sie auf das Erziehungsgeld angerechnet werden,
- ❖ Leistungen der Pflegeversicherung,
- ❖ Grundrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz oder vergleichbaren gesetzlichen Regelungen.

Von den zu berücksichtigenden Bruttoeinnahmen werden abgezogen:

- ❖ die darauf entfallenden Steuern (z. B. Lohn-/Einkommensteuer einschließlich Solidaritätszuschlag, Kirchensteuer),
- ❖ Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung (Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung sowie Arbeitsförderung),
- ❖ Beiträge zu sonstigen Versicherungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder angemessen sind (z. B. Beiträge für eine freiwillige oder private Kranken- und Pflegeversicherung, zur Altersvorsorge für nicht Rentenversicherungspflichtige, zu einer privaten Haftpflicht-, Hausrat- oder Gebäudeversicherung),
- ❖ nach dem Einkommensteuergesetz geförderte Altersvorsorgebeiträge (für die „Riester-Rente“),
- ❖ Werbungskosten (z. B. Fahrtkosten zur Arbeitsstätte, Beiträge zu Berufsverbänden und Gewerkschaften),
- ❖ ein pauschalierter Freibetrag für Erwerbstätige, abhängig vom Einkommen bis zu 237 Euro monatlich.

Als **Vermögen** sind alle verwertbaren Vermögensgegenstände zu berücksichtigen. Dazu gehören insbesondere Bargeld, (Spar-) Guthaben wie z. B. Wertpapiere, Bausparguthaben sowie Haus- und Grundeigentum. Das Vermögen ist verwertbar, wenn es für den Lebensunterhalt verwendet oder sein Geldwert z. B. durch Verkauf oder Vermietung bzw. Verpachtung nutzbar gemacht werden kann.

Beim Kinderzuschlag **nicht** als Vermögen zu berücksichtigen sind beispielsweise:

- ❖ angemessener Hausrat (alle Gegenstände, die zur Haushaltsführung notwendig oder üblich sind),
- ❖ zur Altersvorsorge bestimmtes Vermögen von nicht Rentenversicherungspflichtigen,
- ❖ eine angemessene selbst bewohnte Immobilie (Immobilien mit einer Wohnfläche bis zu 130 qm bzw. Grundstücke mit einer Fläche bis zu 500 qm im städtischen und bis zu 800 qm im ländlichen Bereich).

Von dem zu berücksichtigenden verwertbaren Vermögen werden abgezogen:

- ❖ ein Freibetrag von 200 Euro je vollendetem Lebensjahr, mindestens 4.100 Euro und höchstens 13.000 Euro je Elternteil im gemeinsamen Haushalt,
- ❖ ein Grundfreibetrag von 4.100 Euro vom Vermögen eines im Haushalt lebenden minderjährigen Kindes,
- ❖ staatlich gefördertes Altersvorsorgevermögen einschließlich der Erträge und der geförderten Beiträge,
- ❖ sonstige Beträge, die der Altersvorsorge dienen (z. B. Lebensversicherungsverträge), bis zu einem Wert von 200 Euro je vollendetem Lebensjahr, höchstens aber 13.000 Euro (gilt nicht für Kinder unter 15 Jahren),
- ❖ ein Freibetrag für notwendige Anschaffungen von 750 Euro je Elternteil im gemeinsamen Haushalt,
- ❖ ein Freibetrag für notwendige Anschaffungen von 750 Euro vom Vermögen eines im Haushalt lebenden minderjährigen Kindes.

4 | **An wen wird der Kinderzuschlag gezahlt?**

Für ein und dasselbe minderjährige Kind kann immer nur eine Person den Kinderzuschlag erhalten. In aller Regel wird der Kin-

derzuschlag an denjenigen Elternteil gezahlt, der auch das Kindergeld beantragt hat oder bezieht. Der Kinderzuschlag wird zusammen mit dem Kindergeld ausgezahlt.

Ist der Kindergeldanspruch ausgeschlossen, z. B. weil eine andere Leistung für Kinder im Sinne der Nr. 7 des Merkblattes über Kindergeld zusteht, und sind die Kinder außer beim Antragsteller auch bei dem im gemeinsamen Haushalt lebenden anderen Elternteil zu berücksichtigen, können diese untereinander bestimmen, wer den Kinderzuschlag erhalten soll. Kann eine solche Bestimmung nicht einverständlich erreicht werden, legt das Vormundschaftsgericht auf Antrag fest, an wen der Kinderzuschlag gezahlt wird.

5 | **Wie lange wird der Kinderzuschlag gezahlt?**

Der (Gesamt-)Kinderzuschlag wird für insgesamt längstens 36 Kalendermonate gezahlt.

Sind die Anspruchsvoraussetzungen nicht ununterbrochen erfüllt, schiebt sich der Endmonat der Zahlung um diejenigen Kalendermonate hinaus, in denen kein Kinderzuschlag zusteht.

Beispiel:

Ein Ehepaar bezieht zunächst ab März 2005 Kinderzuschlag für ein minderjähriges Kind. Von September 2005 bis März 2006 übt die Ehefrau eine befristete Beschäftigung aus. Während dieser Zeit überschreitet das Elterneinkommen die Höchsteinkommengrenze, so dass der Kinderzuschlag ausgeschlossen ist.

Bei ununterbrochenem Bezug würde Kinderzuschlag von März 2005 bis längstens Februar 2008 zustehen (= für 36 Kalendermonate). Da jedoch die Anspruchsvoraussetzungen von September 2005 bis März 2006 (= für 7 Kalendermonate) nicht erfüllt sind, schiebt sich der Endmonat des Anspruchs (Februar 2008) um diese 7 Kalendermonate auf September 2008 hinaus. Während der Monate September 2005 bis März 2006 wird kein Kinderzuschlag gezahlt.

Ist während des Bezuges von Kinderzuschlag ein weiteres minderjähriges Kind neu zu berücksichtigen, verlängert sich der Anspruchszeitraum **nicht**. Der Gesamtkinderzuschlag wird ausgehend vom ersten Anspruchsmonat auch beim Hinzutreten weiterer Kinder für **längstens 36 Kalendermonate** gezahlt.

Beispiel:

Ein Ehepaar bezieht für ein im März 2005 geborenes Kind von diesem Monat an Kinderzuschlag. Im Mai 2006 wird ein weiteres Kind geboren. Kinderzuschlag steht ab März 2005 für längstens 36 Kalendermonate, also bis Februar 2008 zu. Die Geburt des zweiten Kindes verlängert den Anspruchszeitraum nicht, so dass die Zahlung des Gesamtkinderzuschlages für beide Kinder mit Februar 2008 endet.

6 | Was muss man tun, um den Kinderzuschlag zu bekommen?

Der Kinderzuschlag muss gesondert schriftlich beantragt werden; Antragsformulare gibt es bei jeder Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit oder zum Herunterladen im **Internet** unter www.familienkasse.de bzw. www.kinderzuschlag.de.

Der Antrag ist bei der Familienkasse der Agentur für Arbeit einzureichen, in deren Bezirk der Antragsteller wohnt bzw. seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Dies gilt auch, wenn ein Elternteil im öffentlichen Dienst beschäftigt ist.

Einkommen und Vermögen ist grundsätzlich durch entsprechende Nachweise zu belegen. Welche Nachweise im Einzelnen erforderlich sind, ergibt sich aus dem Antrag auf Kinderzuschlag. Wurde bei einer Agentur für Arbeit Arbeitslosengeld II beantragt, braucht dort bereits nachgewiesenes Einkommen und Vermögen nicht nochmals belegt zu werden. Die Familienkasse holt die erforderlichen Angaben zum Einkommen und Vermögen dann unmittelbar dort ein.

7 | Was müssen Sie als Antragsteller oder Bezieher der Familienkasse mitteilen?

Wenn Sie Kinderzuschlag beantragt haben oder beziehen, müssen Sie der Familienkasse unverzüglich alle Änderungen in den Verhältnissen mitteilen, die sich auf die Leistung auswirken können. Dies gilt auch für solche Veränderungen, die Ihnen erst nach Beendigung des Bezuges bekannt werden, wenn sie sich rückwirkend auf den Anspruch auswirken können. Änderungsmitteilungen an andere Behörden oder die für das Arbeitslosengeld II und/oder Sozialgeld zuständige Stelle genügen hier nicht.

Außer den Änderungen, die in Nummer 17 des Merkblattes über Kindergeld aufgezählt sind, müssen Sie insbesondere mitteilen, wenn

- ❖ ein minderjähriges Kind erstmals Einkommen oder Vermögen erzielt oder wenn sich dessen Einkommens- und Vermögensverhältnisse ändern,
- ❖ sich Ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse ändern (Erhöhung oder Verringerung des Einkommens und Vermögens),
- ❖ sich die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des mit Ihnen in einem gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartners, des Partners in einer eheähnlichen Gemeinschaft oder des anderen Elternteils des minderjährigen Kindes ändern (Erhöhung oder Verringerung),
- ❖ sich die Zahl der Haushaltsmitglieder ändert.

Wenn Sie Veränderungen verspätet oder gar nicht mitteilen, müssen Sie nicht nur den zu Unrecht gezahlten Kinderzuschlag zurückzahlen. Sie müssen außerdem mit einer Geldbuße oder gar mit strafrechtlicher Verfolgung rechnen. Falls Sie nicht genau wissen, ob sich eine Veränderung auf den Kinderzuschlag auswirkt, fragen Sie bitte bei Ihrer Familienkasse nach.

Aktuelle Informationen über die Dienste und Leistungen der Familienkasse finden Sie auch im **Internet** unter

www.familienkasse.de bzw.

www.Kinderzuschlag.de

Aktuelle Informationen über die Dienste und Leistungen der Familienkasse finden Sie auch im **Internet** unter

www.familienkasse.de bzw.

www.Kinderzuschlag.de

Stand: Januar 2005

FK KiZ 2 – 01.05